

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz u.
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 11

Matthias Bogenschneider

Tel. +49 30 9013 - 8498

Matthias.Bogenschneider

@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer
Signatur;

De-Mails richten Sie bitte an

post@senweb-berlin.de-mail.de)

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

26.10.2022

Gemeinsames Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 04/2022

Öffentliche Auftragsvergabe

hier: Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Überarbeitung des Rundschreibens SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 02/2022 vom 27.04.2022 (Änderungen in kursiv)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat darüber informiert, dass das am 08.04.2022 veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen - zum Teil auch außerhalb der EU-Vergaberichtlinien - sowie die laufende Ausführung

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M48, 104 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

bereits abgeschlossener Aufträge bzw. Konzessionen hat. **Die Sanktionen beschränken sich auf Vergabeverfahren und vergebene Aufträge ab den EU-Schwellenwerten.**

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren bzw. nicht abgeschlossene Verträge gilt der maßgebliche **Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren** unmittelbar. Die Verordnung ist am 09.04.2022 in Kraft getreten und gilt ohne nationalen Umsetzungsakt ab sofort.

Die **Verordnung (EU) 833/2014** wurde hier im Vergabeservice Berlin hinterlegt: https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/sanktionen_rusland_juli_14.pdf

Die **Verordnung (EU) 2022/576** wurde hier im Vergabeservice Berlin hinterlegt: https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/sanktionen_rusland_aenderung_april_22.pdf

Artikel 5k lautet wie folgt:

(1) **Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen**, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU¹, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU², unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU³ und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG⁴ fallen, **an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:**

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

¹ Konzessionsrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0023>)

² Vergaberichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0024>)

³ Sektorenrichtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0025>)

⁴ Vergaberichtlinie Verteidigung und Sicherheit (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0081&from=DE>)

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
 - c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
 - d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
 - e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
 - f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
- (3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
- (4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 10. Oktober 2022 - von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Die Europäische Kommission stellt eine *aktualisierte* Unterlage über Fragen und Antworten zum fünften Sanktionspaket gegen Russland zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/assets/kom-faq-eu-rus-vergabe-de.pdf>

Im Webportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stehen Fragen und Antworten (FAQ) zu Russland-Sanktionen zur Verfügung (zu Art. 5k Verordnung (EU) 2022/576 siehe insbesondere Nr. 55 ff.):

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>

Weitergehende Informationen erhält man beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html

Fügen Sie daher den Vergabeunterlagen das Formular Wirt-124.1 (Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen ggü. Russland) bei, das im Vergabeservice Berlin hinterlegt ist:

<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/>⁵

⁵ Formular Wirt-124.1.ist unter Wirt-124 EU P eingestellt

Auch bei laufenden und noch nicht abgeschlossenen Vergabeverfahren oder noch nicht geschlossenen Verträgen sind die Hinweise (Wirt-124.1) dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter zu übermitteln. Da Art. 5k Abs. 1 der Verordnung den Rang eines gesetzlichen Verbotes hat, handelt es sich nicht um eine nachträgliche Änderung der Vergabe- oder Vertragsbedingungen.

Fällt ein Auftragnehmer eines vor dem 09. April 2022 bestehenden Vertrages wegen seines Russlandbezugs unmittelbar in den Anwendungsbereich von Art. 5k VO 833/2014, war der Vertrag gemäß Art. 5k Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 zum 10. Oktober 2022 zu beenden (siehe auch Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Nr. 55i).

Das Verbot betrifft zum Teil auch vergaberechtsfreie Auftragsvergaben i.S.d. §§ 107 bis 109, 116 bis 118, 136 bis 140, 145, 149 und 150 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit seinem Rundschreiben vom 14.04.2022 eine Anlage mit einer Übersicht über den Anwendungsbereich von Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 vom 08.04.2022 erstellt, soweit Ausnahmen von den Vergabe-Richtlinien betroffen sind. Sie wird im Vergabeservice Berlin zur Verfügung gestellt:

https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/erfasste-ausnahmetatbestaende_sanktionen.pdf

Auch in diesen Fällen wird empfohlen, den Unternehmen das Formular Wirt-124.1 vor Auftragsvergabe zu übermitteln.

Genehmigungen nach Artikel 5k Absatz 2

Das BAFA hat mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 vom 2.04.2022 (BAnz vom 24. Juni 2022) Abweichungen von den Verboten nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung 833/2014 gestattet. Die Gestattung gilt für sämtliche Ausnahmetatbestände, die in Artikel 5k Absatz 2 Buchstaben a) bis f) aufgeführt sind. Der jeweilige Auftraggeber hat zu prüfen, ob der Auftragsgegenstand von der Allgemeinen Genehmigung abgedeckt ist. Auftraggeber, die beabsichtigen, die Allgemeine Genehmigung in Anspruch nehmen, müssen sich vor der ersten Nutzung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA einmalig online als Nutzer registrieren lassen. Einzelfallgenehmigungen werden für die Nutzung durch das BAFA nicht erteilt und sind nicht erforderlich. Bewerber und Bieter sind über die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung zu informieren. Die Allgemeine Genehmigung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich ebenfalls auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de/ausfuhr).

Das gemeinsame Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 02/2022 vom 27.04.2022 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Elke Zeise